

Bekanntmachung über die Fortgeltung der Bescheide über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Mutterstadt im Jahr 2023

Der Gemeinderat Mutterstadt wird, in seiner Sitzung am 24. Januar 2023, die Steuer- und Beitragsätze der kommunalen Abgaben im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2023 festsetzen. Die Veröffentlichung erfolgt nach Beschlussfassung der Haushaltssatzung im „Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt“.

Gegenüber dem Vorjahr werden sich hinsichtlich der **Hundesteuer** keine Änderungen ergeben, so dass deren Steuersätze auch für das Kalenderjahr 2023 fortgelten; auf die Erteilung neuer Bescheide für das Jahr 2023 wird daher verzichtet. **Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in der bisher veranlagten Höhe festgesetzt.** Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 KAG RP, § 6 Abs. 5 Hundesteuersatzung).

Der Steuersatz beträgt

- für den ersten Hund	60,00 €
- für den zweiten Hund	100,00 €
- für jeden weiteren Hund	150,00 €

Die Hundesteuer für den ersten Hund wird in einer Gesamtsumme am 15.02.2023 fällig; bei der Haltung mehrerer Hunde wird der Gesamtbetrag in anteiligen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die von der Möglichkeit des § 6 Abs. 4 Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer als Gesamtbetrag zum 01.07.2023 fällig. Sofern sich im Laufe des Jahres Veränderungen in der Hundehaltung ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die obige Festsetzung der kommunalen Abgaben kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntgabe im „Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt“ zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Oggersheimer Straße 10, Zimmer 104, 67112 Mutterstadt oder bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses des Rhein-Pfalz-Kreises, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, schriftlich oder zur Niederschrift angefochten werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Frist nur dann gewahrt, wenn dieser noch vor Ablauf der Frist bei der Gemeindeverwaltung oder dem Kreisrechtsausschuss eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer durch den Abgabepflichtigen bevollmächtigten Person oder Institution versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden dem Abgabepflichtigen zuzurechnen.

Der Widerspruch gegen diese Abgabefestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten kommunalen Abgaben wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Nutzung Sie das Lastschriftverfahren!

Bei termingerechter Abbuchung der Abgaben durch die Gemeindekasse entfällt für Sie das Überwachen von Zahlungsterminen sowie das Überweisen der fälligen Zahlungen. Gleichzeitig werden Mahngebühren und Säumniszuschläge wegen verspäteter Zahlungen vermieden. Deshalb empfehlen wir Ihnen - falls noch nicht geschehen -, der Gemeindekasse Mutterstadt ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür finden Sie auf unserer Homepage (mutterstadt.de > Rathaus und Gemeinde > Bürgerservice > Leistungen > Zahlungsmöglichkeiten).

Mutterstadt, den 12. Januar 2023

Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister

